



**Markt Dießen am Ammersee**  
Luftkurort

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan Dießen IV e – Birkenau/Röthelstraße, FINrn. 484/9 und 484/12 Gemarkung Dettenschwang;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten**

Der Bau- und Umweltausschuss der Marktgemeinde Dießen am Ammersee hat am 19.10.2020 den Bebauungsplan Dießen IV e – Birkenau/Röthelstraße für die Grundstücke FINrn. 484/9 und 484/12 Gemarkung Dettenschwang als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Der Satzungsbeschluss ist durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Dießen, Bauamt 1.OG/Zimmer 105, Marktplatz 1, 86911 Dießen am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 BauGB).

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können die Bebauungsplanunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe beim Markt Dießen eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des Marktes Dießen unter <https://www.diessen.de/rathaus-gemeinde/das-rathaus/bekanntmachungen/> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

*Sandra Perzul*

Sandra Perzul  
Erste Bürgermeisterin



bekanntgemacht im Amtsblatt  
des Landkreises Landsberg am  
.....

*angehängt am:*

# Gemeinde Dießen am Ammersee

## BP IV e Birkenau/Röthelstraße

### Flur Nrn. 484/9 und 484/12, Dettenschwang

